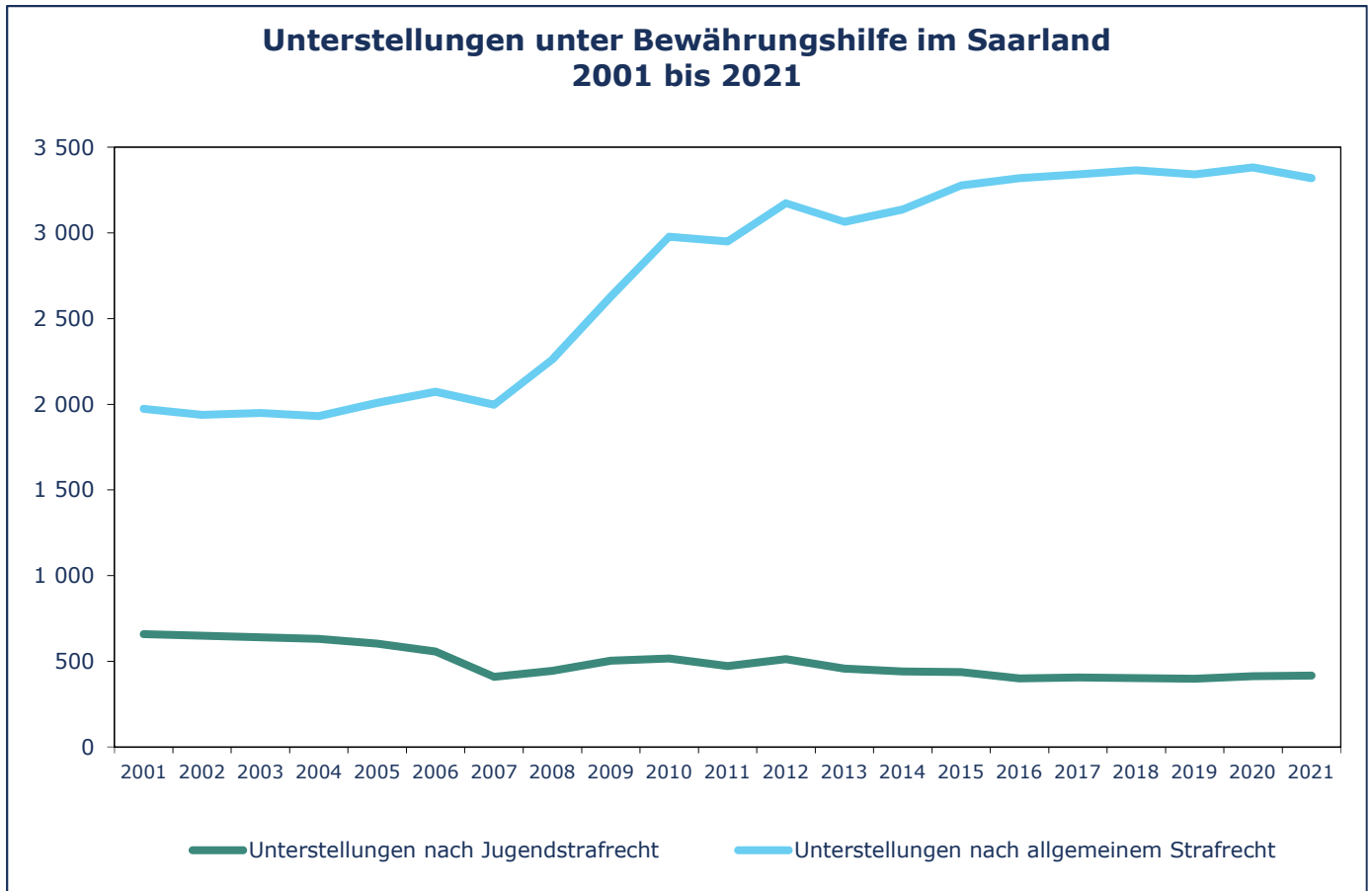


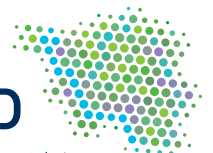
Statistische Berichte

Bewährungshilfe 2021



**B VI 7 - j
2021**

**Ausgegeben
im April
2022**



Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und den Verurteilten in einer Art von ambulatem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung den Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihnen die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung zur Warnung dient und Verurteilte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, ihr Verhalten nach der Tat, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o. a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der/des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat einer/eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann gem. § 27 JGG die Schuld der/des Jugendlichen festgestellt werden, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine richterlich zu bestimmende Bewährungszeit ausgesetzt werden.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,

- verantwortet werden kann zu erproben, ob die/der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- die/der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- die/der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der/des Verurteilten und Ihre/seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o. a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn die/der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass sie/er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Das Gericht bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o. a. Fällen unterstellt das Gericht Verurteilte für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht der Bewährungshilfe, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn die verurteilte Person einer/einem Bewährungshelfer/-in unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Täterinnen und Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt

worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Für die Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen 1 bis 8 wird wegen der statistischen Geheimhaltung das 5er-Rundungsverfahren eingesetzt. Zahlenwerte größer 2 werden dabei auf die nächste durch 5 teilbare Zahl auf- oder abgerundet, die Zahlenwerte 2 und 1 durch einen Punkt ersetzt.

Gesamtübersicht Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinen Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459
2008	2 706	445	60	324	54	2 261	1 666	550
2009	3 132	504	47	394	55	2 628	1 959	621
2010	3 495	517	108	339	55	2 978	2 195	732
2011	3 422	472	143	265	49	2 950	2 174	730
2012	3 686	513	147	290	35	3 173	2 357	770
2013	3 521	457	134	249	63	3 064	2 327	688
2014	3 577	441	117	241	83	3 136	2 369	714
2015	3 715	438	108	251	63	3 277	2 425	802
2016	3 720	401	104	221	53	3 319	2 489	765
2017	3 747	406	124	209	51	3 341	2 449	821
2018	3 767	402	129	208	47	3 365	2 433	836
2019	3 741	399	111	229	43	3 342	2 395	833
2020	3 795	413	83	262	45	3 382	2 308	877
2021	3 736	417	89	260	51	3 319	2 362	807

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2021 nach Geschlecht

Geschlecht	Unterstellungen			Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei dem/derselben Bewährungshelfer/-in mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)
	insgesamt ¹⁾	davon nach		Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
		allgemeinem Strafrecht	Jugend-						
Männer	3 245	2 880	365	600	210	60	505	1 160	2 590
Frauen	490	440	50	90	10	.	70	160	400
Insgesamt	3 735	3 320	415	685	220	60	575	1 325	2 990

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei dem/derselben Bewährungshelfer/-in.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2021 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Geschlecht	Unterstellungen														
	insgesamt ¹⁾	davon aufgrund von													
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								lebenslanger Freiheitsstrafe		Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	nach		im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade				
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr						
Männer	2 880	2 050	5	700	15	5	720	565	155	5	-	95	10		
Frauen	440	315	-	110	5	.	115	110	5	.	-	10	.		
Insgesamt	3 320	2 360	5	805	20	5	830	670	160	5	-	105	10		

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2021 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Geschlecht	Unterstellungen															
	insgesamt ¹⁾	davon aufgrund von														
		Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					Vorwäh- rung §§ 61, 61b Abs. 1 S. 2 JGG	er- neuer Anord- nung nach § 24 Abs. 3 JGG	Straf- (Rest-) Ausset- zung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen	außer- dem gleich- zeitiger Jugend- arrest gem. § 16 JGG
		Verhän- gung der Jugend- strafe nach § 27 JGG	nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu- sam- men	davon Strafrest bei Entlassung							
									bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr						
Männer	365	80	225	5	.	45	-	45	30	10	10					
Frauen	50	10	30	-	-	10	-	10	10	-	.	-	-	-	5	
Insgesamt	415	90	255	5	.	50	-	50	40	10	10	-	5	-	15	

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungshelfern/-innen nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2021 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Staats- angehörigkeit	Ge- schlecht	Beendete Bewährungsaufsichten ¹⁾										
		ins- gesamt	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)									
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr	

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte Personen	männlich	685	5	15	45	70	140	220	125	60	10
	weiblich	110	.	5	10	10	20	35	15	10	.
	insgesamt	800	5	20	55	80	160	250	140	70	10
davon											
Deutsche	männlich	580	.	15	35	50	120	190	105	50	10
	weiblich	85	-	.	5	5	15	25	15	10	.
	insgesamt	660	.	15	40	60	135	215	125	60	10
nicht Deutsche	männlich	110	.	5	10	20	20	30	15	10	-
	weiblich	30	.	.	5	5	5	10	.	.	.
	insgesamt	140	5	5	15	20	25	35	15	10	.

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	420	.	5	20	45	85	135	75	40	5
	weiblich	75	.	.	5	10	15	20	15	10	.
	insgesamt	500	5	10	25	55	100	160	90	50	10
davon											
Deutsche	männlich	350	.	5	15	35	70	120	65	35	5
	weiblich	55	-	.	5	5	10	15	10	5	.
	insgesamt	405	.	5	20	40	80	135	80	40	10
nicht Deutsche	männlich	70	-	.	5	10	15	15	10	10	-
	weiblich	20	.	.	.	5	5	10	.	.	.
	insgesamt	90	.	5	5	10	20	25	10	10	.

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	245	.	5	10	25	55	80	45	20	5
	weiblich	30	-	.	5	.	5	10	5	5	-
	insgesamt	275	.	5	15	30	60	95	50	20	5
davon											
Deutsche	männlich	210	.	.	10	15	50	70	40	15	5
	weiblich	25	-	-	.	.	5	10	5	5	-
	insgesamt	235	.	.	10	20	55	85	45	20	5
nicht Deutsche	männlich	35	-	.	.	10	5	10	5	.	-
	weiblich	5	-	-	-	-	-
	insgesamt	40	-	.	5	10	5	10	5	.	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	20	.	5	10	-	-	-	-	-	-
	weiblich	5	-	-	5	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	25	.	5	15	-	-	-	-	-	-
davon											
Deutsche	männlich	15	-	5	10	-	-	-	-	-	-
	weiblich	.	-	-	.	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	15	-	5	10	-	-	-	-	-	-
nicht Deutsche	männlich	5	.	.	5	-	-	-	-	-	-
	weiblich	.	-	-	.	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	10	.	.	5	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2021
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen *)**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
		insgesamt	Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf		Abgabe an eine/n andere/n Bewährungshelfer/-in/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
						nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	605	325	45	5	210	20	370	80
	weibl.	95	50	10	5	25	5	100	10
	insg.	700	375	55	15	230	20	465	90
davon unterstellt aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	männl.	415	220	40	5	135	15	250	75
	weibl.	70	35	5	5	20	5	55	10
	insg.	485	255	45	10	155	20	305	85
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	.	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	männl.	170	85	10	-	70	5	95	5
	weibl.	20	15	.	5	5	-	40	.
	insg.	190	100	10	5	70	5	135	5
nach § 57 Abs. 2 StGB	männl.	5	5	-	-	-	-	.	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	insg.	5	5	-	-	-	-	.	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	.	-
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	männl.	-	-	-	-	-	-	.	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	.	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	15	10	-	-	5	-	15	-
	weibl.	.	.	-	-	-	-	-	-
	insg.	20	10	-	-	5	-	15	-
sonstiger Gründe	männl.	.	.	-	-	-	-	5	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	.	.	-	-	-	-	5	-

*) Einschließlich der nach "Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe" Unterstellten.

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2021
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Geschl.	Beendete Bewährungsaufsichten											Außerdem		
		insgesamt	davon abgeschlossen durch										Abgabe an eine/n and. Bewährungs- helfer/-in/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
			Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verhängung der Jugendstrafe § 61 b JGG			
			Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		ohne Bewährung			mit Bewährung
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	100	20	10	-	10	.	.	15	.	25	5	10	40	5
	weibl.	25	10	.	-	.	-	-	5	-	5	.	5	10	-
	insg.	125	30	10	-	15	.	.	20	.	30	5	10	50	5
davon unterstellt aufgrund															
Aussetz. d. Verhäng. d. Jugendstrafe (§ 27 JGG)	männl.	25	-	.	-	10	.	.	-	-	10	-	-	5	.
	weibl.	5	-	-	-	.	-	-	-	-	.	-	-	.	-
	insg.	30	-	.	-	15	.	.	-	-	10	-	-	10	.
Strafauss. z. Bew. bei Jugendstr. nach § 21 JGG	männl.	55	20	10	-	-	-	-	15	.	15	-	-	25	.
	weibl.	15	10	.	-	-	-	-	.	-	.	-	-	5	-
	insg.	70	25	10	-	-	-	-	15	.	15	-	-	30	.
§ 30 JGG	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetz. d. Restes einer Jugendstr. (§ 88 JGG)	männl.	5	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-
	weibl.	.	-	-	-	-	-	-	.	-	-	-	-	5	-
	insg.	5	.	.	-	-	-	-	.	-	-	-	-	10	-
Aussetz. d. Restes einer Jugendstr. im Wege d. Gnade	männl.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorbewahrung nach §§ 61, 61 b Abs. 1 S. 2 JGG	männl.	15	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	10	.	5
	weibl.	5	-	-	-	-	-	-	-	-	.	.	5	-	-
	insg.	20	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	10	.	5
sonstiger Gründe	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
darunter unterstellt aufgrund															
gleichzeitiger Jugendarrest (§ 16 a JGG)	männl.	10	-	-	-	-	5	-	-	5	-
	weibl.	5	5	-	-	-	-	-	-	-	.	-	.	-	-
	insg.	15	5	-	-	-	5	-	.	5	-

7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland im Jahr 2021 nach schwersten Straftaten

Straftaten	Geschlecht	Unterstellungen		
		insgesamt ¹⁾	davon nach	
			allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht
StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	männlich weiblich insgesamt	125 25 150	115 20 135	10 5 10
StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männlich weiblich insgesamt	140 . . 140	110 . . 110	30 - 30
StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	820 60 880	705 50 755	115 5 125
StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	männlich weiblich insgesamt	620 150 765	545 130 675	75 15 90
StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	männlich weiblich insgesamt	165 15 185	110 10 115	60 5 65
StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	männlich weiblich insgesamt	550 175 725	515 165 680	35 15 50
StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	männlich weiblich insgesamt	40 5 45	35 5 40	5 - 5
StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	290 20 305	285 20 305	5 - 5
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	männlich weiblich insgesamt	500 40 540	465 40 505	35 5 40
Straftaten insgesamt	männlich weiblich insgesamt	3 245 490 3 735	2 880 440 3 320	365 50 415

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern/-innen; einschließlich mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander.

8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2021 nach Alter der Unterstellten und schwersten Straftaten

Straftaten	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten ¹⁾										
		ins- gesamt	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)									
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr	
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	männlich weiblich insgesamt	25 . 30	- - -	. - .	. - 5	5 - 5	. - .	5 - 5	5 - 5	5 - 5	- - .	
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	männlich weiblich insgesamt	20 - 20	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	5 - 5	5 - 5	5 - 5	. - .	
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	160 15 175	. - .	5 - 5	20 - 20	20 - 20	30 5 35	50 10 60	30 . 30	10 - 10	. - .	
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	männlich weiblich insgesamt	155 50 200	. . 5	5 - 5	15 5 20	25 5 30	35 10 45	50 10 60	15 10 25	10 5 15	. . 5	
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	männlich weiblich insgesamt	25 5 30	- - -	5 . 5	. - .	. - .	5 - 5	5 - 5	5 - 5	. - .	. - .	
6 StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentums- delikte, Urkundendelikte	männlich weiblich insgesamt	115 35 150	- - -	- . .	5 5 10	10 5 15	20 10 30	35 10 45	25 5 30	15 . 15	. - .	
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gem.gefährl. einschl. Umwelt-Straftaten	männlich weiblich insgesamt	. - .	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	. - .	- - -	- - -	- - -	
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	männlich weiblich insgesamt	70 5 80	. - .	- - -	. - .	5 - 5	15 - 15	25 5 30	15 . 15	5 . 5	. - .	
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	männlich weiblich insgesamt	110 5 115	- - -	. - .	5 - 5	5 - 10	25 - 25	40 . 40	20 - 20	10 . 15	. - .	
Straftaten insgesamt	männlich weiblich insgesamt	685 110 800	5 . 5	15 5 20	45 10 55	70 10 80	140 20 160	220 35 250	125 15 140	60 10 70	10 . 10	

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.